

# RS Vwgh 1993/3/22 92/13/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

BAO §83;

ZustG §9;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/13 86/07/0061 2

## Stammrechtssatz

Solange der Beh eine schriftliche Vollmacht nicht vorliegt und der Vertreter daher als solcher nicht entsprechend ausgewiesen ist, darf - von dem Mängelbehebungsauftrag selbst abgesehen - an ihn in der Eigenschaft als Vertreter in der betreffenden Angelegenheit rechtens - bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht zugestellt werden (Hinweis E 13.2.1967, 1632/66, VwSlg 7081 A/1967).

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Formgebühren  
behebbarer Vollmachtsvorlage

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130151.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)